



STATUTEN

6. März 2026



KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der Sportverein Sissach wurde am 28. März 1909 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der Verein bezweckt das Angebot, die Förderung und Weiterentwicklung des Fussballsports, insbesondere die Nachwuchsförderung sowie die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Sissach, Kanton Basel-Landschaft.
- ⁴ Der SV Sissach ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind rot-weiss-schwarz.

Art. 2

- ¹ Der SV Sissach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des internationalen Fussballverbandes (FIFA), des europäischen Fussballverbandes (UEFA), des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Regionalverbandes (FVNWS) sind für den SV Sissach sowie seine Mitglieder, Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre verbindlich.

Art. 3

- ¹ Die Mitglieder, Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre des SV Sissach unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten und die beim Beitritt geltenden Bestimmungen des Vereins anerkennt.



Art. 5

- ¹ Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Beitrittsgesuche noch nicht volljähriger Personen müssen von der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet werden.
- ³ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive Frauen und Männer (inkl. Funktionärinnen und Funktionären);
- b) Juniorinnen und Junioren;
- c) Seniorinnen und Senioren;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder.

Art. 7

- ¹ Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 8

Zum Freimitglied wird ernannt, wer ab Erlangen der Stimmberechtigung 25 Jahre aktives Mitglied ist. Die Ernennung erfolgt an der folgenden Generalversammlung. Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes auch vorher erfolgen, wenn sich ein Mitglied um den Verein verdient gemacht hat. In diesem Falle muss die Generalversammlung die Ernennung bestätigen.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

- ¹ Die volljährigen Mitglieder aller Kategorien des SV Sissach haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden,
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- ² Aktive, Juniorinnen und Junioren sowie Seniorinnen und Senioren haben das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.



Art. 10

- ¹ Die Mitglieder des SV Sissach haben die Pflicht
- a) sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (FVNWS) und des SV Sissach zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den SV Sissach für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionärinnen und Funktionäre, Trainerinnen und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SV Sissach hervorgehen.
- ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vereinsvorstandes ist endgültig.
- ³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11

- ¹ Austritte von Aktiven, Juniorinnen und Junioren, Seniorinnen und Senioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Dezember) oder das Ende einer Wettspielsaison (30. Juni) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist spätestens drei Monate vor dem Austrittstermin schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

Art. 12

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 13

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die end-



gültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist eingereicht wird.

Art. 14

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 15

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vereinsvorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Geschäftsstelle;

a) Die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich)

Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 17

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester nach Ende des Vereinsjahres statt.

² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vereinsvorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl:
 - des Präsidiums;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;



- der Revisionsstelle;
- g) Kenntnisnahme der Mutationen
- h) Behandlung von Einsprachen und Rekursen gegen die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- j) Anträge;
- k) Statutenänderungen

Art. 18

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 19

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Die ordentliche sowie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (ausgenommen bei Auflösung des Vereins, vgl. Art. 37-39).
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 20

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Seniorinnen und Senioren sowie für volljährige Juniorinnen und Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal CHF 200 gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.



Art. 21

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung durch Publikation oder persönliches Anschreiben einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 6 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten. Für Statutenänderungsanträge gelten besondere Fristen (Art. 36, Absatz 2).

Art. 22

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidium bis zum Schluss geleitet. Ist das Präsidium verhindert, leitet seine Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzählerinnen und -zähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (Art. 19 Abs. 2).

b) Der Vereinsvorstand

Art. 23

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Präsidium;
- dem Vize-Präsidium;
- der Leitung Aktive und Senioren;
- der Leitung Frauen- und Mädchenfussball;
- der Leitung Nachwuchs (Kategorien A-D);
- der Leitung Kinderfussball (Kategorien E-G)
- der Leitung Finanzen und Marketing;
- der Leitung Administration;
- der Leitung Material;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 24

- ¹ In die Kompetenz des Vereinsvorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vereinsvorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vereinsvorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.



Art. 25

- ¹ In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten. Der Vereinsvorstand ist um eine ausgewogene Geschlechtervertretung bemüht.
- ³ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vereinsvorstand haben jedoch stets mindestens fünf verschiedene Personen anzugehören.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 26

- ¹ Der Vereinsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidiums kann der Vereinsvorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 27

- ¹ Die Mitglieder des Vereinsvorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht bei einer Beschlussfassung die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seine Stellvertretung.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vereinsvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Die Mitglieder des Vereinsvorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbiten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium und das Vize-Präsidium unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied jeweils kollektiv zu Zweien.



c) Die Revisionsstelle

Art. 29

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine externe, unabhängige und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle im Sinne von Art. 727b oder 727c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

d) Die Geschäftsstelle

Art. 30

- ¹ Der Vereinsvorstand kann zur Erledigung administrativer Arbeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Er regelt dazu die Anstellungsbedingungen, die Organisation und die Entschädigung in eigener Kompetenz.
- ² Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft geregelt.

KAPITEL 4: FINANZEN

Art. 31

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Erträgen aus Sponsoring, Werbung, Gönner und Donatoren
- Subventionen der öffentlichen Hand (Jugend+Sport, Swisslos Sportfonds usw.)
- Ertragsanteil Clubrestaurant
- Schenkungen und Legate

Art. 32

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt und gemäss Anordnung des Vereinsvorstandes resp. beim Eintritt in den Verein entrichtet.
- ² Der Mitgliederbeitrag ist jeweils in vollem Umfang für das gesamte Vereinsjahr geschuldet, also auch bei späterem Eintritt oder früherem Austritt aus dem Verein.
- ³ Ehren-, Frei- sowie Mitglieder des Vereinsvorstandes sind beitragsfrei. Der Vereinsvorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 33

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.



Art. 34

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 5: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 35

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben.

Art. 36

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 6: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird.
- ² Diese spezielle ausserordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 38

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt, zu der eine Vertretung des Regionalverbandes als Beratung zugezogen werden kann.

Art. 39

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Sissach ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.



² Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Sissach kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag der Sportförderung in der Gemeinde Sissach zukommen lassen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des SV Sissach vom 6. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 27. September 2021 und alle vorherigen Versionen. Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) in Kraft.

Das Präsidium:



Alban Zeqiri

Das Vize-Präsidium:



Daniel Rickenbacher